

des Ausschusses vorlegen müssen, damit eine vollständige Prüfung der Anträge gewährleistet ist.

### RESOLUTION 54/238

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/677)

#### 54/238. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1999<sup>40</sup> und anderer entsprechender Berichte<sup>41</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*in der Überzeugung*, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der Satzung der Kommission,

## I

### BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

#### A. Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *erklärt erneut*, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muss;

#### B. Entwicklung der Marge

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediente-

ten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie die Auffassung vertreten hat, dass die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung der Kommission, wonach in Anbetracht des Ungleichgewichts in den jeweiligen Werten der Margenstufen der Generalversammlung bei einer künftig empfohlenen realen Gehaltserhöhung eine Empfehlung zu einer nach Besoldungsgruppen differenzierten Gehaltserhöhung vorgelegt werden müsse;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1999 114,1 beträgt;

#### C. Grund/Mindestgehaltstabelle

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 2000 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Abschnitt A der Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

2. *beschließt*, dass mit Wirkung vom 1. März 2000 die Beträge der Personalabgabe in den verschiedenen Rang- und Besoldungsstufen für diejenigen, die nach dem Tarif für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vergütet werden, nach dem Verfahren in Abschnitt B von Anlage II zu dieser Resolution zu errechnen sind;

<sup>40</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/54/30).

<sup>41</sup> A/54/434, A/54/483 und A/C.5/54/24.

### D. Kaufkraftausgleich in Genf

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Abschnitt I.D ihrer Resolution 52/216 und Abschnitt I.G ihrer Resolution 53/209 vom 18. Dezember 1998 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 36 und 37 ihres Berichts enthaltenen Auffassungen und Schlussfolgerungen der Kommission<sup>40</sup>;

2. *ersucht* die Kommission *erneut*, so, wie in Abschnitt I.G der Resolution 53/209 erbeten, eine umfassende Untersuchung des Kaufkraftausgleichsindex durchzuführen und in den Bericht indikative Statistiken und ihre Auffassungen zu den rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekten der folgenden Alternativen aufzunehmen:

a) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex unter Zugrundelegung der Preise in Genf und in den angrenzenden Gebieten in Frankreich;

b) Erstellung von zwei separaten Kaufkraftausgleichsindex, unter Zugrundelegung der Preise in Genf beziehungsweise der Preise in den angrenzenden Gebieten in Frankreich;

c) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Genf und die umliegenden Kantone;

d) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex unter Zugrundelegung des Vergleichs der Preise für Waren und Dienstleistungen in Genf und New York (ausschließlich in Manhattan);

e) Beibehaltung des Status quo;

### E. Trennung der Wohnungsaufwendungen vom Kaufkraftausgleich

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Kommission ersucht hat, ein Versuchsprojekt einzuleiten, das in einer begrenzten Zahl von Feld-Dienstorten, in denen aussagekräftige Vergleiche der Wohnungsaufwendungen schwierig oder unmöglich sind, die Funktionsweise der Kommissionsvorschläge simuliert,

*nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 99 ihres Berichts<sup>40</sup> enthaltenen Beschluss der Kommission, die Frage der Trennung der Wohnungsaufwendungen vom Kaufkraftausgleich in kleinen Feld-Dienstorten nicht weiterzuverfolgen;

## II

### BESOLDUNG DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND ANDERER ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

#### A. Überprüfung der Grundlage für die Kinderzulage

unter Hinweis auf Abschnitt II.C ihrer Resolution 52/216,

1. *befürwortet* den in Ziffer 110 a) ihres Berichts<sup>40</sup> enthaltenen Beschluss der Kommission, dass die Zahlung einer Kinderzulage weiter als Sozialleistung behandelt werden soll;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission beabsichtigt, die Mindestsatzformel im Rahmen dieses Konzepts 2001 zu überprüfen;

#### B. Erhebung über die besten Beschäftigungsbedingungen in Paris

unter Hinweis auf Abschnitt II.A ihrer Resolution 52/216, worin sie bekräftigte, dass das Fleming-Prinzip weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen sollte und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppen gebilligt hat,

*nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der in Paris durchgeführten Gehaltserhebung, über die in den Ziffern 111 bis 118 des Kommissionsberichts<sup>40</sup> Bericht erstattet wird;

## III

### FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

#### A. Allgemeine Grundsätze für das Personalmanagement

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216, 52/216 und 53/209,

1. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission im Hinblick auf die Entwicklung eines integrierten Rahmens für das Personalmanagement erzielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 173 bis 177 ihres Berichts<sup>40</sup>;

3. *ersucht* die Kommission, ihre Arbeiten im Einklang mit dem in Ziffer 176 ihres Berichts enthaltenen Programm fortzusetzen;

#### B. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst

unter Hinweis auf Ziffer 13 ihrer Resolution 52/252 vom 8. September 1998,

*nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 200 und 201 ihres Berichts<sup>40</sup>;

#### C. Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt II.D Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission ersucht hat, die Auslandsvergünstigungen zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verfahrensweisen der Organisationen und diejenigen der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten,

1. *ersucht* die Kommission, die Überprüfung der Methodologie der Erziehungsbeihilfe sowie die Überprüfung des Zwecks der Beihilfe, ihres Umfangs, ihrer Anwendung und der diesbezüglich bestehenden Kontrollen abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission *außerdem*, in Verbindung mit dieser Überprüfung spezifisch über die Harmonisierung der Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe mit der Verfahrensweise der Vereinten Nationen, wie in der Resolution 48/224 der Generalversammlung gefordert, Bericht zu erstatten;

#### IV

#### VOM VERWALTUNGSAUSSCHUSS FÜR KOORDINIERUNG VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST BETREFFEND DIE EINSETZUNG EINER AD-HOC-BERATUNGSGRUPPE DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>42</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 206 bis 215 ihres Berichts<sup>40</sup> abgegebenen Bemerkungen der Kommission;

2. *bekräftigt* die Satzung der Kommission;

#### V

#### ÜBERPRÜFUNG DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

*unter Hinweis* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs zu der Überprüfung der Kommission<sup>43</sup>,

1. *betont*, dass der Überprüfungsprozess unparteiisch und transparent sein sollte und dass die Kommission sich voll daran beteiligen soll;

2. *beschließt*, auf die Behandlung der Modalitäten der Überprüfung der Kommission, einschließlich des Vorschlags des Generalsekretärs in seiner Mitteilung<sup>43</sup>, im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zurückzukommen, vorbehaltlich der Vorlage der in Ziffer 22 der Resolution 52/12 B der Generalversammlung erbetenen Informationen durch den Generalsekretär;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in die der Generalversammlung vorzulegenden Informationen Folgendes aufzunehmen:

a) die konkreten und spezifischen Gründe für die Durchführung einer solchen Überprüfung, soweit vorhanden;

b) die Bezeichnung der spezifischen zu behandelnden Probleme, soweit vorhanden;

c) die durch die Überprüfung zu erreichenden Ziele;

d) die möglichen Auswirkungen einer solchen Überprüfung auf das Gemeinsame System;

e) Informationen über die Fortschritte, die auf Grund früherer Überprüfungen der Arbeitsmethoden und der Arbeitsweise der Kommission erzielt wurden.

<sup>42</sup> A/C.5/54/24.

<sup>43</sup> A/54/483.